

# Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Volkmarsen für das Haushaltsjahr 2018

## 1. Haushaltssatzung

Aufgrund der §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel II des Gesetzes vom 15. September 2016 (GVBl. S. 167), hat die Stadtverordnetenversammlung am 7. Dezember 2017, geändert durch Beschluss am 20. Juni 2018, folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2018** wird

#### im **Ergebnishaushalt**

##### im ordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	13.930.417,00 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	-13.539.417,00 EUR
mit einem Saldo von	391.000,00 EUR

##### im außerordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	100.004,00 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	-4,00 EUR
mit einem Saldo von	100.000,00 EUR

mit einem Überschuss von	491.000,00 EUR,
--------------------------	-----------------

#### im **Finanzhaushalt**

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	-142.762,00 EUR
---	-----------------

und dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	616.373,00 EUR
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-876.956,00 EUR
mit einem Saldo von	-260.583,00 EUR

Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	1.460.583,00 EUR
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	-360.583,00 EUR
mit einem Saldo von	1.100.000,00 EUR

mit einem Zahlungsmittelbedarf des Haushaltsjahres von	696.655,00 EUR
---	----------------

festgesetzt.

## § 2

Der Gesamtbetrag der **Kredite**, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2018 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 1.460.583,00 EUR festgesetzt

## § 3

**Verpflichtungsermächtigungen** werden nicht veranschlagt.

## § 4

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite**, die im Haushaltsjahr 2018 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 7.750.000,00 EUR festgesetzt.

Sollten Kassenkredite über die Hessenkasse abgelöst werden, wird der Höchstbetrag um die zur Ablösung kommende Summe gesenkt.

## § 5

Die Festlegung der Hebesätze der Grundsteuern A und B sowie der Gewerbesteuer erfolgte bereits durch Satzung vom 29.11.2016 (Hebesatzsatzung). Die Wiedergabe der dort festgelegten Hebesätze in dieser Haushaltssatzung hat daher nur nachrichtlichen Charakter.

Die **Steuersätze** für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt:

### 1.) Grundsteuer

- |   |          |
|---|----------|
| a.) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf | 390 v.H. |
| b.) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf                             | 390 v.H. |

### 2.) Gewerbesteuer auf

380 v.H.

## § 6

Es gilt der von der Stadtverordnetenversammlung als Teil des Haushaltsplans beschlossene **Stellenplan**.

Bei organisatorischen Änderungen sind Umsetzungen von Planstellen in dem dadurch erforderlichen Umfang zugelassen.

## § 7

- (1) Über die Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen eines Budgets, deren Finanzierung nicht durch Zweckbindung (§ 19 GemHVO) oder Deckungsfähigkeit (§ 20 GemHVO) gewährleistet sind sowie die Aufstellung eines Nachtragshaushaltsplanes

entscheidet der Magistrat oder die Stadtverordnetenversammlung nach Maßgabe der §§ 98 und 100 HGO.

- a.) Ein erheblicher Fehlbetrag bzw. eine wesentliche Erhöhung des Fehlbetrages im Sinne von § 98 II Nr. 1 HGO stellt eine Überschreitung des Gesamtbetrages der Aufwendungen in der Haushaltssatzung um 10% dar.
- b.) Ein erheblicher Fehlbetrag im Sinne von § 98 II Nr. 2 HGO stellt eine Überschreitung des Gesamtbetrages der Auszahlungen aus Investitions- und Finanzierungstätigkeit in der Haushaltssatzung um 10% dar.
- c.) Erhebliche Beträge im Sinne von § 98 II Nr. 3 HGO sind als zusätzliche sowie nicht veranschlagte Aufwendungen und Auszahlungen der Budgets Beträge, die im Einzelfall 5% des Gesamtbetrages der ordentlichen Aufwendungen oder 10% der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit übersteigen.
- d.) Unerhebliche Auszahlungen und Aufwendungen im Sinne von § 98 III Nr. 1 HGO sind Beträge unter 75.000,00 EUR.
- e.) Vom Umfang her erhebliche Aufwendungen und Auszahlungen, die eine vorherige Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung nach § 100 I Satz 3 HGO erforderlich machen, sind Aufwendungen und Auszahlungen von
  - 1) überplanmäßig: 65.000,00 EUR
  - 2) außerplanmäßig: 28.000,00 EUR
- f.) Von der Bedeutung her erheblich im Sinne von § 100 I HGO sind Zuschüsse an Parteien, Verbände und Vereine. Zuständig ist die Stadtverordnetenversammlung.

Vorstehende Regelungen gelten nicht für den Magistrat bei gesetzlichen bzw. tarifvertraglichen bzw. auf dem Verordnungsweg festgelegten Ausgaben bzw. Zahlbarmachungen.

Die übrigen Bestimmungen des § 100 HGO bleiben unberührt.

- (2) Der Magistrat berichtet jeweils zum Stichtag 30. Juni und 31. Dezember über die Ertrags- und Aufwandsentwicklung bzw. Einzahlungs- und Auszahlungsentwicklung.

## § 8

Der Magistrat wird ermächtigt, bei Erforderlichkeit Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe der im Haushaltsplan veranschlagten Mittel aufzunehmen.

Gleichzeitig wird der Magistrat ermächtigt, bei vorhandenen Deckungsmitteln bestehende Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen vorzeitig abzulösen.

Volkmarsen, den 22. Juni 2018

Der Magistrat der Stadt Volkmarsen

gez. Linnekugel

Hartmut Linnekugel  
Bürgermeister

## **2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Rechnungsjahr 2018**

Die vorstehende Haushaltssatzung der Stadt Volkmarsen für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach §§ 103 Abs. 2 und 105 Abs. 2 HGO erforderliche Genehmigung der Aufsichtsbehörde zu den Festsetzungen der §§ 2 und 4 der Haushaltssatzung ist erteilt. Sie hat folgenden Wortlaut:

### **Genehmigung**

Hiermit erteile ich die Genehmigung

- 1.) zur Aufnahme der in § 2 der Haushaltssatzung der Stadt Volkmarsen für das Haushaltsjahr 2018 vorgesehenen Kreditaufnahmen in Höhe von

**--360.583,- EUR**

(in Worten: „Dreihundertsechzigtausend fünfhundertdreiundachtzig Euro“) gemäß § 103 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung;

- 2.) zur Aufnahme des in § 4 der Haushaltssatzung der Stadt Volkmarsen für das Haushaltsjahr 2018 vorgesehenen Höchstbetrages der Kassenkredite in Höhe von

**--7.750.000 EUR**

(in Worten: „Sieben Millionen siebenhundertfünfzigtausend Euro“) gemäß § 105 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung.

Dieser Betrag reduziert sich zum Zeitpunkt der Ablösung um den Betrag der HESSENKASSE.

RPKS - Z5-33 c 07/25-2017/6

(Siegel)

Kassel, den 22. Juli 2019

Regierungspräsidium Kassel

In Vertretung

gez.

(Klüber)

Regierungsvizepräsident

Es wird auf das Recht aufmerksam gemacht, dass der Haushaltsplan 2018 vom 12. August bis zum 20. August 2019 während der öffentlichen Sprechzeiten der Verwaltung in Papierform einzusehen ist und gegen Kostenerstattung entsprechende Ausdrücke gefertigt werden können.

Volkmarsen, den 9. August 2019

Der Magistrat der Stadt Volkmarsen

gez. Linnekugel

Hartmut Linnekugel  
Bürgermeister